

Allgemeine Versicherungsbedingungen Schweizerischer Bühnenkünstlerverband AVBSBKV16

Risikoträgerin ist Coop Rechtsschutz AG mit Sitz Entfelderstrasse 2, 5000 Aarau (nachstehend „Coop Rechtsschutz genannt“)

Inhalt des kollektiven Versicherungsvertrages

Der Vertragsinhalt richtet sich nach den nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherte Personen und Eigenschaften

Versichert sind alle Mitglieder des Bühnenkünstlerverbandes (nachstehend SBKV) in ihrer Eigenschaft als freischaffende, festangestellte oder selbständige Bühnenkünstler (siehe Auflistung der Berufe gemäss Art. 3 der Statuten des SBKV), sofern sie den Mitgliederbeitrag bezahlt haben.

2. Wartefrist

Für sämtliche Rechtsschutzfälle gilt eine Wartefrist von 3 Monaten ab Beitritt zum SBKV.

3. Versicherte Leistungen

Die Coop Rechtsschutz gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz
- Bezahlung bis maximal CHF 250'000.-
 - der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten
 - der Kosten von beauftragten Experten
 - der zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten
- der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigung

Nicht bezahlt werden:

- Bussen
- Schadenersatz
- Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind abzutreten.

4. Ausschlüsse im Allgemeinen

Kein Rechtsschutz wird gewährt bei Fällen:

- die vor Beitritt zum SBKV oder innerhalb der Wartefrist eingetreten sind
- gegenüber der Coop Rechtsschutz, dem SBKV oder deren Organen
- gegenüber Anwälten und Experten, die in einem versicherten Rechtsschutzfall tätig sind
- im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen
- im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen (ausgenommen Lohn- und Honorarforderungen aus Arbeitsrecht, Auftrag sowie Agenturvertrag)

5. Dauer der Versicherung

Tritt das Mitglied aus dem Verband aus, so erlischt der Anspruch auf Leistungen des Rechtsschutzes auf den Zeitpunkt des Verbandsaustrittes.

6. Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen an die Coop Rechtsschutz sind an deren Hauptsitz in Aarau oder an eine Geschäftsstelle zu richten.

7. Fürstentum Liechtenstein und Enklaven

Der Begriff „Schweiz“ beinhaltet auch das Fürstentum Liechtenstein und die Enklaven Büsingen und Campione.

8. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder Aarau (Sitz der Coop Rechtsschutz) vereinbart.

Rechtsschutzfall

9. Anmeldung eines Rechtsschutzfalles

Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Geschäftsstelle des SBKV (Kasernenstr. 15, 8004 Zürich; Tel. 044 380 77 77) sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden. Diese erteilt Rechtsberatungen, leitet Erstinterventionen ein und entscheidet über das weitere Vorgehen, insbesondere die Weiterleitung an die Coop Rechtsschutz. Der Versicherte hat die Coop Rechtsschutz bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen, sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen soweit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei schuldhafter Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

10. Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

Coop Rechtsschutz ergreift nach Rücksprache mit dem Versicherten die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen. Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann der Versicherte einen Anwalt eigener Wahl vorschlagen. Stimmt die Coop Rechtsschutz dieser Wahl nicht zu, hat der Versicherte die Möglichkeit, drei weitere Rechtsanwältinnen vorzuschlagen, von denen einer akzeptiert werden muss. Erfolgt eine Beauftragung bereits vor Fallanmeldung bei der Geschäftsstelle des SBKV, gehen die entsprechenden Kosten zu Lasten des Mitgliedes. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

11. Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen des Versicherten ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von bei-

den Parteien gemeinsam bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Prozessiert ein Versicherter auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz.

12. Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage des Versicherungsgeschäfts. Bei der Bearbeitung der Personendaten gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz und seine Verordnung. Wenn nötig holt die Coop Rechtsschutz im Versicherungsantrag oder im Schadenfall im Schadenformular die erforderliche Einwilligung ein. Während der Vertragsdauer ist die Datenbearbeitung für die Verwaltung des Vertrages und bei der Meldung eines Schadenfalles erforderlich. Vor Abschluss des Vertrags und während der Vertragsdauer kann es zur Abklärung des Sachverhaltes notwendig sein, Anfragen an Dritte zu richten und mit diesen die Personendaten auszutauschen (z.B. Doppelversicherungen, um die Deckung abzuklären und die Fallbearbeitung zu koordinieren). Die Datensammlungen der Coop Rechtsschutz werden elektronisch und in Papierform geführt. Sie sind nach Massgabe des Datenschutzgesetzes gegen unberechtigte Einsichtnahme geschützt. Die Daten werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen nur in erforderlichem Umfang aufbewahrt. Jeder Versicherte hat nach Massgabe des Datenschutzgesetzes das Recht, von der Coop Rechtsschutz Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten über ihn in der Datensammlung bearbeitet werden. Es kann verlangt werden, dass unrichtige Daten gelöscht werden.

Besondere Bestimmungen

| 13. Versicherte Rechtsschutzfälle | Örtliche Geltung | Eintritt des Falles | Besonderheiten |
|---|---|---|--|
| a) <u>Arbeitsrecht</u> Rechtsstreitigkeiten als Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber aus dem Arbeitsvertrag | Schweiz, Deutschland, Österreich und Fürstentum Liechtenstein | Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Voraussetzung: anwendbares Recht und Gerichtsstand entsprechen der örtlichen Geltung ▪ Der Mindeststreitwert beträgt CHF 300.-. |
| b) <u>Ausservertraglicher Schadenersatz</u> Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Arbeitgeber resp. dessen Haftpflichtversicherung | Schweiz, Deutschland, Österreich und Fürstentum Liechtenstein | Zeitpunkt der Verursachung des Schadens | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Voraussetzung: anwendbares Recht und Gerichtsstand entsprechen der örtlichen Geltung ▪ Der Mindeststreitwert beträgt CHF 300.-. |
| c) <u>Auftrag und Agenturvertrag</u> Rechtsstreitigkeiten als Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber aus dem Auftragsverhältnis sowie aus Agenturverträgen | Schweiz, Deutschland, Österreich und Fürstentum Liechtenstein | | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Voraussetzung: anwendbares Recht und Gerichtsstand entsprechen der örtlichen Geltung ▪ Der Mindeststreitwert beträgt CHF 300.-. |
| d) <u>Strafrecht</u> Strafverfahren gegen eine versicherte Person | ganze Welt | Zeitpunkt des Gesetzesverstosses | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdeliktes erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch. |
| e) <u>Versicherungsrecht</u> Rechtsstreitigkeiten mit einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse | Schweiz, Deutschland, Österreich und Fürstentum Liechtenstein | Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse auslöst, ansonsten Datum der den Streit auslösenden Mitteilung | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Voraussetzung: anwendbares Recht und Gerichtsstand entsprechen der örtlichen Geltung ▪ Der Mindeststreitwert beträgt CHF 300.-. |

14. Ausschlüsse

- sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften
- Fälle im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Organ, gesetzlicher Vertreter oder Gesellschafter von juristischen Personen oder Personengesellschaften sowie aus jeglicher selbständiger Berufstätigkeit
- Fälle im Zusammenhang mit dem Steuer- und Abgaberecht
- Fälle im Zusammenhang mit dem Betreibungs- und Konkursrecht über das Vermögen eines Versicherten